

3943/AB XXI.GP

Eingelangt am: 05.08.2002

Die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann MAIER, Maria KUBITSCHEK und Genossinnen haben am 11. Juni 2002 unter der Nr. 3974/J-NR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verwaltungsassistent - Ausbildungsverordnung - Ergebnisse" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Nach der Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Feber 1989 betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen oder Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 120/1989, sowie nach dem Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, dürfen in den auswärtigen Dienst nur Personen aufgenommen werden, deren persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen angestrebte Verwendung im auswärtigen Dienst in einem kommissionellen Auswahlverfahren festgestellt wurde (sog. Préalable-System).

Diese Pflicht zur Ablegung eines kommissionellen Auswahlverfahrens gilt nicht nur für Bewerberinnen für den höheren und den gehobenen auswärtigen Dienst, sondern auch für Interessentinnen für eine Verwendung im Fachdienst bzw. im qualifizierten mittleren Dienst des Außenministeriums, also auch in jenem Bereich, der für den Einsatz von Verwaltungsassistentinnen in Betracht kommt.

Wenn KandidatInnen das erwähnte Auswahlverfahren erfolgreich bestehen, werden sie für den qualifizierten mittleren Dienst als geeignet angesehen und als Vertragsbedienstete in den Personalstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten aufgenommen. In der Folge absolvieren sie die gemäß § 67 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F., für ihre Entlohnungsgruppe vorgesehene dienstliche Ausbildung.

Für eine Aufnahme von Verwaltungsassistentinnen in den auswärtigen Dienst *ohne* Auswahlverfahren gibt es im Hinblick auf das im vorzitierten STATUT-Gesetz zwingend vorgeschriebene Préalable-System rechtlich keinen Raum. Die Begründung eines Lehrverhältnisses nach bestandener Auswahlverfahren würde sich für die Kandidatinnen, die beim Auswahlverfahren erfolgreich waren, nachteilig auswirken, da sie bereits ihre Eignung für den auswärtigen Dienst unter Beweis gestellt haben und deshalb in ein Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 aufgenommen werden können. Aus diesen Gründen bildet und bildet das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten keine Verwaltungsassistentinnen aus und verfügt es in seinem Planstellenbereich auch über keine diesbezüglichen Planstellen.

Zu Frage 11:

Im Zusammenhang mit den im auswärtigen Dienst geltenden Prinzipien der Mobilität und Rotation (regelmäßige Versetzung bzw. Dienstzuteilung der Bediensteten des Außenministeriums zu einer anderen Dienststelle im In- oder Ausland gemäß § 15 Statut - Gesetz) kommt es beim Personal des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu einer relativ hohen Fluktuation. Das von mir geleitete Ressort führt daher - trotz der von der Bundesregierung beschlossenen Personaleinsparungen - immer wieder Auswahlverfahren für alle oben erwähnten Verwendungsbereiche zum Zwecke der Neuaufnahme von Personal durch. Für den Fach- und für den mittleren qualifizierten Dienst finden solche Verfahren sogar mehrmals jährlich statt. Schulabgängerinnen sind in ganz besonderer Weise eingeladen, an den Aufnahmeverfahren für den gehobenen auswärtigen Dienst (MaturantInnenlaufbahn) sowie für den mittleren und Fachdienst teilzunehmen.

Hinsichtlich der Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Beschäftigung von jungen Menschen verweise ich auf die diesbezügliche Antwort des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage ZI. 3984/J-NR/2002.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Da im Bereich des auswärtigen Dienstes die Lehrausbildung zur/zum Verwaltungsassistentin/Verwaltungsassistenten nicht durchgeführt werden kann (siehe die Antwort auf die Fragen 1 bis 10), wurde und wird die Öffentlichkeit vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in diesem Zusammenhang naturgemäß auch nicht informiert.